# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI)

Vom 15. Juli 2019

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

## § 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, berufsqualifizierte, praxisorientierte Ingenieure auszubilden, die befähigt sind, durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie Methoden- und Lösungskompetenz selbstständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben des Bauingenieurwesens zu bearbeiten.
- 1. Aufgaben und Berufsfeld

Bauingenieure entwerfen, gestalten, berechnen und konstruieren Bauwerke, sie planen, leiten und überwachen ihre Ausführung, wobei sie Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Die gesellschaftliche Verantwortung der Bauingenieure spiegelt sich in den wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt sowie den Aspekten der Baukultur wider. Die Hauptaufgaben liegen auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbaues, der Gebäudetechnik, Bauphysik und des energieeffizienten Gebäudedesigns sowie des Verkehrsbaues, der Geotechnik, des Wasserbaues, der Siedlungswasserwirtschaft, des Projektmanagements und des Baubetriebes.

- 2. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind
- in der Bauindustrie und im Baugewerbe:

In den Planungs- und Konstruktionsbüros, in den Abteilungen für Kalkulation und Arbeitsvorbereitung, auf den Baustellen als verantwortlicher Bauleiter und im Projektmanagement,

- in Ingenieurbüros:

für den konstruktiven Ingenieurbau, Gebäudetechnik, Bauphysik und Energieberatung, für Facility Management, für Verkehrsbau, Geotechnik, Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, für Projektsteuerung und Bauleitung,

- in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen:
- In Banken, Versicherungen, Wohnungsbaugesellschaften, Verkehrsunternehmen, Berufsgenossenschaften,
- im öffentlichen Dienst:

In den Planungs-, Bauüberwachungs- und Verwaltungsbereichen der Baubehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, unter anderem bei der Finanzbauverwaltung, der Staatsbauverwaltung wie bei Autobahndirektionen, Straßenbauämtern, Hafen- und Schifffahrtsverwaltungen,

- in Forschungs-, Entwicklungs- und Prüfeinrichtungen sowie
- in Fachverbänden.
- (2) ¹Das Studium ist anwendungsbezogen ausgerichtet. ²Es vermittelt fachspezifische Einblicke, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, darüber hinaus auch fachübergreifende Kompetenzen. ³Theorie und Praxis werden im besonderen Maße durch ein inhaltlich und formal in das Studium integriertes praktisches Studiensemester verbunden. ⁴Dieses praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Ausbildung mit Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen

dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. <sup>2</sup>Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert.

## § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester sowie ein Baustellenpraktikum. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des dritten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen
- 1. Allgemeines Bauingenieurwesen (A) sowie
- Energieeffizientes Gebäudedesign (E).

<sup>2</sup>Mit der Immatrikulation ist eine Studienrichtung zu wählen; sie kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters gegenüber der Prüfungskommission geändert werden.

- (4) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans oder mindestens 60 ECTS führen zur fachgebundenen Hochschulreife.
- (5) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs.
- (6) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungen erfolgen in Deutsch. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit wird im Regelfall in deutscher Sprache angefertigt. <sup>4</sup>In Absprache mit den Studierenden können Wahlpflichtmodule, die zugehörigen Prüfungen sowie die Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache angeboten werden.
- (7) Das fünfte Studiensemester bildet ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, das zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden kann.
- (8) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, allgemeinwissenschaftliche und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und dass Wahlpflichtmodule beliebig kombinierbar sind.
- (9) <sup>1</sup>Der Studiengang erfüllt das Niveau 6 im europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) und im deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). <sup>2</sup>Ihm ist die Stufe 1 für Hochschulabschlüsse des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zuzuordnen.

#### § 4 Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) ¹Die nähere Festlegung für interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der Studiengang in Absprache mit der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Module verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen.

## § 5 Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

- (1) Die Prüfungen der Module "Mathematik", "Technische Mechanik", "Bauinformatik" und "Baustoffkunde und -chemie" sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer das Baustellenpraktikum sowie den baupraktischen Teil des praktischen Studiensemesters oder ein Auslandssemester erfolgreich abgeschlossen und mindestens 84 ECTS-Punkte in theoretischen Modulen erworben hat.
- (3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0 5,0.

# § 6 Baustellenpraktikum, praktisches Studiensemester, Studium mit integrierter Berufsausbildung

- (1) ¹Das Baustellenpraktikum umfasst insgesamt 12 Wochen. ²Es soll bis zum Beginn des dritten Studiensemesters in maximal zwei Abschnitten abgeleistet werden. ³Das Baustellenpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs.2, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums. ⁴Das Baustellenpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist. ⁵Die Anerkennung des Baustellenpraktikums obliegt dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester. ⁶Praktische Tätigkeiten können als Vorleistungen angerechnet werden.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 18 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit und zwei Wochen Praxis begleitende Lehrveranstaltungen. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
- 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist
- 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
- 3. die Praxis begleitenden Leistungsnachweise erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- (4) <sup>1</sup>Neben dem Studium kann zugleich ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (z.B. Bauzeichner, Zimmerer, Betonbauer) bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). <sup>2</sup>Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

#### § 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bauingenieurwesen auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn Module im Umfang von 120 ECTS aus den theoretischen Studiensemestern bestanden und die Leistungen des praktischen Studiensemesters nach §6 erfolgreich erbracht wurden.

#### § 8 Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "(B.Eng.)", verliehen. <sup>3</sup>Im Diploma Supplement wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" zu führen.

## § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 10. Oktober 2014 (Amtsblatt 2014). <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B BI) vom 10. Oktober 2014 (Amtsblatt 2014); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
- 1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2019/2020 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2021/2022.
- 2. (Wiederholungs-)Prüfungen mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2020 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, können auf Antrag an die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt werden.
- (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28. Juni 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin vom 15. Juli 2019.

Coburg, den 15. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Fritze Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2019.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Lehrveransta	altungen			Pr	üfungen <sup>1)</sup>		
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

## 1. Studium im 1. und 2. Semester

1	Mathematik	8	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	8
2	Technische Mechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	3	4
3	Baustatik 1							
3.1	Baustatik 1 (Teil 1)	4	SU, Ü					4
4	Baustoffkunde und -chemie	8	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1,3</sup>	4	8
5	Bauphysik							
5.1	Bauphysik (Teil 1)	2	SU, Ü, Pr, ExL					2
6	Baukonstruktion 1 2)							
6.1	Baukonstruktion 1	4	SU, Ü	PStA			3	4
6.2	Freihandzeichnen	1	SU, Ü, Pr	SPAon				1
6.3	Konstruktives Zeichnen	1	SU, Ü, Pr	SPAon				1
7	Darstellende Geometrie	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	1	2
8	CAD	2	SU, Ü, Pr	SPA		LNe <sup>3</sup>	1	2
9	Bauinformatik	4	SU, Ü, Pr	SPA		LNe <sup>3</sup>	3	4
10	Tragkonstruktionen	4	SU, Ü	SPA und/oder schrP	90 - 150		3	4
11	Siedlungswasserwirtschaft 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		3	4

12	Nachhaltigkeit						
12.1	Grundlagen des nachhaltigen Bauens	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	1	2
12.2	Kreislaufwirtschaft	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	1	2
13	Baubetrieb	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	3	4
14	Allgemeines Recht	2	SU, Ü	schrP	90 - 150	1	2
15	Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, V, ExL	SPA oder PStA		1	2

Zwischensumme 1. und 2. Semester	60
----------------------------------	----

33 60
-------

## 2. Studium im 3. und 4. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Lehrveransta	altungen			Pr	üfungen 1)		
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

## 2.1 Gemeinsames Studium

5.2	Bauphysik <i>(Teil 2)</i>	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	4	4
21	Baukonstruktion 2	3	V, SU, Ü	PStA, Ko und Prä		LNe <sup>6</sup>	4	4
22	Gebäudetechnik 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		4	4
3.2	Baustatik 1 (Teil 2)	4	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	8	4
23	Werkstoffübergreifendes Bemessen und Konstruieren	6	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	6	6
24	Massivbau 1	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	5
25	Geotechnik							
25.1	Bodenmechanik 3)	3	SU, Ü, Pr, ExL	SPAon		LNe <sup>1</sup>		4
26	Straßenentwurf	4	SU, Ü, ExL	SPA und schrP	90 - 150	LNe <sup>5</sup>	4	4
27	Building Information Modeling	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	2	2

Zwischensumme gemeinsames	33
Studium	

37	37

## 2.2 Studienrichtung "Allgemeines Bauingenieurwesen" (A)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Lehrveranst	altungen		Prüfungen 1)					
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)	
	D 4 17 0		011 Ü		00.450	1.1.1.2	1 0		
31	Baustatik 2	5	SU, Ü	schrP	90 - 150	LNe³	6	6	
25.2	Grundbau	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe³	5	5	
32	Wasserbau 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	4	4	
33	Straßenbau	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	4	4	
34	Bauvermessung	2	SU, Ü, Pr	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	2	2	
35	Baugeschichte	2	SU, Ü, V, ExL	PStA			2	2	
Zwische	ensumme (A)	21					23	23	
Zwische (A)	ensumme 3. und 4. Semester	54					60	60	

## 2.3 Studienrichtung "Energieeffizientes Gebäudedesign" (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Lehrveransta	ltungen			Pri	üfungen <sup>1)</sup>	gen <sup>1)</sup>		
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)	
					_				
41	Wärme- und Feuchteschutz	5	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1,3</sup>	5	5	
42	Gebäudeenergiedesign 1	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>2</sup>	4	4	
43	Gebäudetechnik 2	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	6	6	
44	Thermo- und Fluiddynamik	4	SU, Ü	schrP	90 - 150		4	4	
45	Mess- und Regelungstechnik	4	SU, Ü	schrP	90 - 150		4	4	
7	···················/[]	00	Ī				- 00	00	
ZWISCHE	ensumme (E)	23					23	23	
Zwische (E)	ensumme 3. und 4. Semester	56					64	60	

## 3. Studium im 5. Semester (Praktisches Studiensemester)

51	Praxisphase					24
52	Praxisseminar 3)	1	S	Prä, HA, PStA		2
53	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <sup>3)</sup>	4	SU	PStA		4

## 4. Studium im 6. und 7. Semester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lehrveranstaltungen					Pr	üfungen <sup>1)</sup>		
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

## 4.1 Gemeinsames Studium

61	Baurechtliche Grundlagen							
61.1	Baurecht	2	SU, Ü	schrP	90 - 150		3	3
61.2	Umwelt- & Leitplanung	2	SU, Ü	schrP	90 - 150		3	3
62	Kalkulation und Baumanagement	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		4	4
63	Brandschutz	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		2	2
64	Interdisziplinäres Projekt	4	SU, Ü, ExL	PStA, Ko und Prä			5	5
65	Abschlussarbeit							
65.1	Bachelorseminar 4)	2	S, ExL	Prä		LNe <sup>4</sup>	1	1
65.2	Bachelorarbeit		BA	BA			10	10

Zwischensumme gemeinsames	16
Studium	

28	28

# 4.2 Studienrichtung "Allgemeines Bauingenieurwesen" (A) 4.2.1 Konstruktive Vertiefung (Ak)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	Lehrveranstaltungen			Prüfungen 1)					
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)	
71	Spezialtiefbau	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	5	
72	Numerische Statik und Flächentragwerke	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	5	
73	Massivbau 2	4	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	5	
74	Stahlbau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe³	4	4	
75	Holz- und Verbundbau								
75.1	Holzbau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe³	3	3	
75.2	Verbundbau	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe³	2	2	
77.1&2	Wahlpflichtmodul 1 5)	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4	
78.1&2	Wahlpflichtmodul 2 5)	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4	

Zwischensumme Vertiefung (Ak)	28
-------------------------------	----

32	32

## 4.2.2 Planerische Vertiefung (Ap)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Lehrveransta	altungen			üfungen <sup>1)</sup>			
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)
81	Siedlungswasserwirtschaft 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		4	4
82	Wasserbau 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	5	5
83	Damm- und Deponiebau	3	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	4	4
84	Verkehrswesen	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe³	4	4
85	Straßenerhaltung	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	4	4
86	Baustoffrecycling	2	SU, Ü, ExL	schrP	90 - 150		3	3
87.1&2	Wahlpflichtmodul 1 5)	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4
88.1&2	Wahlpflichtmodul 2 5)	2*2=4	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			4	4
		•			•	•		<b>'</b>
Zwische	nsumme Vertiefung (Ap)	28					32	32
Zwische (A)	ensumme 6. und 7. Semester	44					60	60

## 4.3 Studienrichtung "Energieeffizientes Gebäudedesign" (E)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Lehrveranst	altungen			Pr	üfungen <sup>1)</sup>		
lfd. Nr.	Module	SWS	Art der Lehrveranstal- tung 1)	Art	Dauer (in Minuten)	ZV	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)
91	Gebäudeenergiedesign 2	4	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>3</sup>	5	5
92	Bauklimatik	6	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1,2,3</sup>	7	7
93	Lichttechnik	3	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1</sup>	4	4
94	Gebäudeautomation	2	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150		3	3
95	Schallschutz und Raumakustik	9	SU, Ü, Pr, ExL	schrP	90 - 150	LNe <sup>1,3</sup>	9	9
96	Baugeschichte	2	SU, Ü, V, ExL	PStA			2	2
97	Wahlpflichtmodul	2	SU, Ü, V, Pr, ExL	gR			2	2
Zwische	ensumme (E)	28	]				32	32
Zwische	ensumme 6. und 7. Semester	44					60	60
	(1)	100						
	tsumme (A)	163					153	210
Gesam	tsumme (E)	165					153	210

## Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Soweit keine Anzahl angegeben ist, handelt es sich um eine Prüfung. Wird die Endnote aus mehreren Teilprüfungen gebildet, setzt die Endnote "ausreichend" oder besser voraus, dass jede Teilprüfung mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurde. Bei der Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung wird die Endnote "nicht ausreichend" erteilt.
- 2) Die Endnote ergibt sich aus der Teilmodulprüfung Nr. 6.1. Die Teilmodulprüfungen Nrn. 6.2 und 6.3 müssen mit der Prädikatsnote mit Erfolg abgelegt sein.
- 3) Prädikatsnoten mit Erfolg / ohne Erfolg abgelegt.
- 4) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 5) Im Rahmen des § 3 Abs. 5 gilt: Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.

## Abkürzungsverzeichnis

- BA Bachelorarbeit
- ExL Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule durchgeführte Lehrveranstaltungen
- LN(e) Leistungsnachweis(e), im Einzelnen:
- LNe<sup>1</sup> Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den dem Fach zugeordneten Versuchs- und Übungseinheiten
- LNe<sup>2</sup> Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer oder mehrerer Studienarbeiten und / oder Präsentationen
- LNe<sup>3</sup> Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Ausarbeitung und ggf. Präsentation von Übungsaufgaben
- LNe<sup>4</sup> Zulassungsvoraussetzung ist die Anwesenheit zu einzelnen angekündigten Lehrveranstaltungen
- LNe<sup>5</sup> HA/Studienarbeit (Ausarbeitung nach Aufgabenstellung) und SchrP (90...150 Min). Gewichtung der Endnote im Verhältnis HA/Studienarbeit zu SchrP von 1/5 zu 4/5. Zur SchrP ist nur zugelassen, wer die HA/Studienarbeit erfolgreich bestanden hat. Sollte die HA/Studienarbeit bestanden worden sein und die SchrP im Anschluss nicht, so muss in den Folgesemestern lediglich die SchrP wiederholt werden.
- LNe<sup>6</sup> Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Ablegen eines Zwischentestats

HA Hausarbeit Ko Kolloquium Prä Präsentation

gR gesonderte Regelung im Studien- und Prüfungsplan

Pr Praktikum

PStA Prüfungsstudienarbeit

S Seminar

schrP schriftliche Prüfung sP sonstige Prüfung

SPAon Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit Prädikatsnote mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt

SPA Studien- und Projektarbeit, nur während Vorlesungszeit mit Note

schrTP schriftliche Teilprüfung SU seminaristischer Unterricht SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung V Vorlesung

ZV Zulassungsvoraussetzungen

# Regelungen für den Versäumnisfall von Leistungsnachweisen bei den Zulassungsvoraussetzungen:

Werden die Versuchs- oder Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten von Studierenden aus zu vertretenden oder nicht zu vertretenden Gründen VOLLSTÄNDIG versäumt oder aus zu vertretenden Gründen TEILWEISE versäumt, wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen und muss die Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten vollständig nachholen.

Werden einzelne Teile der Versuchs- und Übungseinheiten bzw. Studienarbeiten aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so kann im Einzelfall eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Studierende die wesentlichen Kompetenzen für die Prüfung erworben hat.